

rung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung** § 1

(1) Die Eingruppierung der Erzieherkräfte erfolgt nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

**Gruppe VII**

Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung sind verantwortliche Leiter im Kreis für die gesamte Arbeit der vorschulischen Erziehung, und zwar vorwiegend auf pädagogischem Gebiet tätig.

**Gruppe VI**

a) Stellvertretende Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung sind verantwortliche stellvertretende Leiter im Kreis für die gesamte Arbeit der vorschulischen Erziehung, und zwar vorwiegend auf dem Gebiete der Verwaltung tätig.

b) Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit mehr als 8 Gruppen sind Kräfte, die für die gesamte Leitung dieser Kindertagesstätten und Kinderwochenheime in pädagogischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht verantwortlich sind.

**Gruppe V**

Die Tätigkeitsmerkmale der Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit 4 bis 8 Gruppen entsprechen denen der Gruppe VI Buchstabe b.

**Gruppe IV**

Die Tätigkeitsmerkmale der Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen bis 3 Gruppen entsprechen denen der Gruppe VI Buchst. b und der Gruppe V.

**Gruppe III**

Kindergärtnerinnen sind Erzieherinnen, die die Prüfung als Kindergärtnerin erfolgreich abgelegt haben und mit der Leitung einer Kindergruppe beauftragt sind.

**Gruppe II**

Erziehungshelfer sind Erzieher mit sechsmonatiger Kurzausbildung und abgelegter Prüfung als Erziehungshelfer, die mit der Leitung einer Kinder-

gruppe beauftragt sind. Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Ausbildung gelten als Erziehungshelfer.

**Gruppe I**

Erziehungshelferkräfte sind unausgebildete Kräfte, die pädagogische Arbeit in einer Kindergruppe leisten.

(2) Für Erzieherkräfte der vorschulischen Erziehung an Sonderschulen gelten die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale wie in Abs. 1 mit der Maßgabe, daß diese Erzieherkräfte ständig an Sonderschulen tätig sind.

(3) Die Kinderzahl der Gruppen in Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (vgl. Vergütungsgruppen VI bis IV) richtet sich nach den Meßzahlen des Kulturentwicklungsplans. (Gruppenstärke: mindestens 17 Kinder.)

§

**Zu § 2 der Verordnung**

(1) Die Höherstufung, das Aufrücken und das Versagen des Aufrückens bezieht sich auf die Stufen innerhalb der einzelnen Vergütungsgruppen. Bei neuer Eingruppierung in eine andere Gruppe (Gruppen VII bis III) ist von der gleichen, zuletzt erreichten Stufe auszugehen.

(2) Die Vorschläge auf vorzeitige Höherstufung wegen hervorragender Leistungen sind ausführlich zu begründen.

§ 3

**Zu § 3 der Verordnung**

Die Zuschläge zu den Grundgehältern können insgesamt bis zu 7% des Gesamtgrundlohnaufkommens betragen.

§ 4

**Zu §§ 2, 3 und 4 der Verordnung**

Bei Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen an Sonderschulen für Minderjährige (Blinde, Gehörlose, Taubstummblinde) und Sinnesschwache (Sehschwache und Schwerhörige) tritt an die Stelle der Abteilung Unterricht und Erziehung im Kreise das Referat Sonderschulen im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung.

Berlin, den 10. April 1952

Ministerium für Volksbildung

Wandel  
Minister

9 GBI  
0.4.52  
0.4.52  
1 GBI

Verordnung  
**über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte.**

Vom 10. April 1952

In Anerkennung der Bedeutung der Arbeit auf dem Gebiet der Heimerziehung und der bisher erzielten Erfolge sowie als Verpflichtung für die weitere Hebung des wissenschaftlichen Niveaus wird zur Verbesserung der materiellen Lage der Heimerzieherkräfte folgendes bestimmt:

§ 1

**Vergütungsgruppen**

(1) Die Vergütungen der Heimerzieherkräfte werden auf Grund nachstehender Gruppen gezahlt:

**Gruppe VIII:**

Leiter von Aufnahme- und Beobachtungsheimen,  
Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung

in den kreisfreien Städten Leipzig, Dresden, Chemnitz, Halle (Saale), Magdeburg, Schwerin, Weimar, Erfurt, Rostock und Görlitz;

**Gruppe VII:**

Leiter von Normalheimen mit einer Kapazität von über 100 Kindern oder Jugendlichen,

Leiter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung in den Kreisen, soweit nicht in Gruppe VIII;

**Gruppe VI:**

Leiter von Normalheimen mit einer Kapazität von 51 bis 100 Kindern oder Jugendlichen, pädagogische Bearbeiter in den Abteilungen Jugendhilfe/Heimerziehung der kreisfreien Städte

52 308 OBI  
§ 5 VO io. 4. 52  
Hinweis § 6  
2. DB 4.9.52  
52 S41) GBI